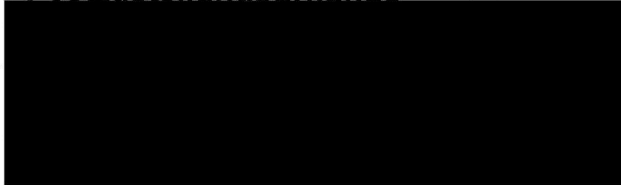




Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde



Thode
Referat 123
Justizariat; IFG-Koordination; Be-
hördlicher Datenschutz, Beschwer-
destelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Berlin, *18.* Mai 2022

AZ 123 IFG – 02814 – In 2022 / NA 093

BEZUG Ihre Anfrage vom 26. April 2022



mit E-Mail vom 26. April 2022 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Infor-
mationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundeskanzleramt Zugang zu folgenden Do-
kumenten:

*„alle Unterlagen (z.B. Kommunikation, Bewertungen) zum NATO-Gipfel
2008 (Bukarest) mit Bezug zur dort diskutierten NATO-Erweiterung (Ukrai-
ne, Georgien).“*

Auf den von Ihnen gestellten Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen. Dies ist hier jedoch der Fall, da die Versagungsgründe „**Schutz internationaler Beziehungen und der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen**“ (§ 3 Nr. 1 lit. a sowie Nr. 3 lit. a IFG) entgegenstehen.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nach § 3 Nr. 1 lit. a und Nr. 3 lit. a IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen bzw. die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen haben kann.

Mit diesen Ausnahmetatbeständen hat der Gesetzgeber der Sensibilität und hohen Schutzbedürftigkeit internationaler Beziehungen Rechnung getragen. Die Entscheidung, ob die Freigabe der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann, erfordert eine prognostische Einschätzung, die grundlegende politische Fragen, insbesondere die außenpolitische Strategie der Bundesregierung betrifft (BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, Aktenzeichen: 7 C 22/08). Dabei steht der zuständigen Behörde eine gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Einschätzungsprärogative zu.

Grundvoraussetzung des vertraulichen Austausches zwischen Staaten zu fortlaufenden Verhandlungen und Planungen ist die Sicherstellung der Geheimhaltung. Eine Herausgabe bzw. Veröffentlichung von Unterlagen in diesem Zusammenhang könnte sowohl zu diplomatischen Verwerfungen mit anderen Staaten führen, als auch die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung im Rahmen internationaler Verhandlungen unangemessen beeinträchtigen.

So könnten aus den Unterlagen selbst oder aus einer Auflistung der Dokumente Rückschlüsse auf Abläufe, Einschätzungen und Positionierungen in Bezug auch

auf künftige Beratungen gezogen werden. Dies betrifft nicht nur die regierungsinterne Abstimmung von Verhandlungspositionen und Strategien, sondern insbesondere auch die Kommunikation mit internationalen Partnern und Staaten.

Es handelt sich bei den Beratungen zu NATO-Mitgliedschaften um einen andauernden Prozess. Die beim NATO-Gipfel 2008 konsentierete Beschlusslage zu einem künftigen NATO-Beitritt der Ukraine und von Georgien gilt bis heute fort und wurde in der Folge immer wieder bestätigt. Die vorgelagerten komplexen Verhandlungen innerhalb der Allianz erfolgen auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens der Alliierten darauf, dass interne Positionierungen und Gespräche nicht veröffentlicht werden. Dies gilt umso mehr, sofern Sachverhalte noch nicht erledigt sind und – wie im vorliegenden Fall – weiter von hoher Aktualität bleiben. Eine Weitergabe interner Unterlagen in diesem Zusammenhang würde die gemeinsame Vertrauensbasis der Allianz erschüttern und Deutschlands Stellung innerhalb des Bündnisses kompromittieren.

In Ausübung der dem Bundeskanzleramt zustehenden Einschätzungsprärogative war daher der Informationszugang zu versagen.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thode

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.